

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, abgeändert wird.

§ 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des genannten Gesetzes bis 31. Dezember 1951 schriftlich bei den nach dem Wohnsitz zuständigen Ämtern der Landesregierung abzugeben sind. Es handelt sich hiebei um jene Fälle, in denen unter bestimmten Voraussetzungen durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden kann.

Die Frist zur Abgabe solcher Erklärungen wurde schon wiederholt verlängert; es hat sich aber auch in der letzten Zeit wieder erwiesen, daß immer noch Fälle vorkommen, welche die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen hat ergeben, daß der überwiegende Teil derselben eine nochmalige Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärungen wünscht.

Horn,
Berichtersteller.

Bundesgesetz vom 1951, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, wird wie folgt geändert:

Das gleiche gilt hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, welche für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten.

In der Regierungsvorlage wird die Verlängerung beider Fristen um ein weiteres Jahr, das ist bis 31. Dezember 1952, vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1951 einer eingehenden Beratung unterzogen, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Gschmitzer, Dr. Pfeifer, Eibegger, Machunze, Dr. Migsch und Bundesminister Helmer das Wort ergriffen. Schließlich wurde die Regierungsvorlage mit der Änderung angenommen, daß die Fristen nicht nur — wie im Text der Regierungsvorlage vorgesehenermaßen — bis 31. Dezember 1952, sondern bis 31. Dezember 1953 verlängert werden.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1951.

Probst,
Obmann.

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1951“ die Worte: „bis 31. Dezember 1953“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1951“ die Worte: „bis 31. Dezember 1953“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.